

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2017

Nr. 2017/96

Nunningen: Bretzwiler-, Grellinger-, Eichelberg-, Zullwilerstrasse und Brunngrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprache

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt über alle Kantonsstrassen in Nunningen ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 27. Oktober 2011 sowie das Amt für Raumplanung (ARP) am 25. November 2011 zugestimmt.

Der Plan lag vom 4. März 2013 bis 2. April 2013 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging eine Einsprache des Verkehrsclub der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Niklaus Konrad-Strasse 18, Postfach 804, 4501 Solothurn, ein. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/1791 vom 24. September 2013 wurde die Einsprache abgewiesen. Daraufhin erhob der VCS Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

Im Verwaltungsgerichtsentscheid vom 22. Juli 2014 wurde festgelegt, dass

- a. in Gutheissung der Beschwerde Ziff. 3.1 – 3.3 und Ziff. 3.5 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2013/1791 vom 24. September 2013 aufgehoben werden.
- b. das Verfahren an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. Diese hat verbindlich festzulegen, welche Sanierungsmassnahmen in Nunningen an welchem Strassenabschnitt bis zu welchem Zeitpunkt zu treffen sind. Ebenfalls ist aufzuzeigen, wie die Sanierung nach Ablauf der Lebensdauer des lärmdämmenden Strassenbelages erreicht werden soll. Desgleichen sind die Grundstücke neu zu benennen, bei welchen Erleichterungen im Sinne von Artikel 14 LSV gewährt werden sollen.
- c. die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht der Kanton Solothurn trägt.
- d. der Kanton Solothurn dem Vertreter des Beschwerdeführers eine Parteientschädigung von Fr. 9'838.80 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen hat.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung des Verwaltungsgerichtsentscheides

Das Lärmsanierungsprojekt wurde gemäss dem vorgenannten Entscheid des Verwaltungsgerichtes und gemäss der Einsprache des VCS überarbeitet.

Als Massnahme an der Quelle wird auf der Zullwilerstrasse, im Abschnitt Glasi bis Dorfplatz, in den Jahren 2016/2017 ein lärmdämmender Belag eingebaut. Auf der Brunngrasse und auf der

Grellingerstrasse, im Abschnitt Kleine Seite bis Enge, wird in den Jahren 2017 bis 2018 der bestehende Belag durch einen lärmdämmenden Belag ersetzt. Ebenso wird die Zullwilerstrasse bis zur Gemeindegrenze in den Jahren 2018/2019 mit einem lärmdämmenden Belag saniert. Diese Belagssanierungen sind im Mehrjahresprogramm oder im Sammel-Verpflichtungskredit für Kleinprojekte festgehalten. Die Massnahmenwirkung dieser Belagssanierungen ist im Bericht festgehalten.

Bei der Bretzwilerstrasse ist der bestehende Belag noch intakt. Der westliche Teil wird im Rahmen der ordentlichen Belagssanierung ca. im Jahr 2030 und der östliche Teil ca. im Jahr 2040 durch einen lärmdämmenden Belag ersetzt.

Gemäss den Richtlinien des Amtes für Verkehr und Tiefbau sind der Belagsaufbau und der Unterhalt der lärmdämmenden Beläge definiert und festgehalten (abrufbar auf der Homepage unter AVT Downloads). Mit diesen Richtlinien ist der Erhalt der minimalen Wirkung der Schalldämmung gewährleistet.

Die Auflistung der Erleichterungen ist bei den Beschlüssen mit den genauen Adressen aufgeführt.

2.2 Behandlung der Einsprache des VCS Solothurn

Mit der Einsprache vom 2. April 2013 bemängelt der Einsprecher die fehlenden Lärmsanierungsmassnahmen an der Quelle und fordert, dass Verkehrsberuhigungsmassnahmen und/oder Geschwindigkeitsreduktionen zu prüfen seien. Weiter seien die Erleichterungsanträge gemäss Artikel 14 LSV abzuweisen.

In der Begründung verweist der Einsprecher auf die im Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) verankerte prioritär zu erfolgende Prüfung von Massnahmen an der Quelle, sprich Verkehrsreduktionen (verkehrslenkende und -beschränkende Massnahmen), Temporeduktionen etc.. Der Einsprecher ist der Meinung, dass die Auswirkungen einer Geschwindigkeitsreduktion auf die Lärmreduktion nicht geprüft worden seien. Er stellt fest, dass im Projektgebiet die Strassen vor allem dem Zu- und Wegpendlerverkehr dienen. Am Wochenende würden die Strassen vom Freizeitverkehr genutzt. Zudem verlaufe die regionale Radwanderwegroute Nr. 71 von Veloland Schweiz über die Bretzwiler- und Zullwilerstrasse.

Eine Geschwindigkeitsreduktion führe zu mehr Verkehrssicherheit und es könne Lärm und Schadstoffausstoss verringert werden. Durch Tempo 30 werde der Fahrverkehr nachweislich verflüssigt. Zudem beanspruchten die Verkehrsmittel mit niedrigen Geschwindigkeiten weniger Platz, womit das Sicherheitsempfinden des Langsamverkehrs stark erhöht werde.

Erleichterungen dürften nur gewährt werden, wenn alle Massnahmen ungenügende Wirkung zeigen würden. Da mit einer Temporeduktion die massgebenden Immissionsgrenzwerte eingehalten werden könnten, sei eine Überprüfung erforderlich und die Anträge auf Erleichterungen seien abzulehnen.

Nach Artikel 32 Absatz 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) wird die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen beschränkt. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften wird mit Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a) der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt. Innerorts wären unter anderem Tempo-30-Zonen zulässig (Art. 108 Abs. 5 Bst. e) der Signalisationsverordnung [SSV; SR 741.21]). Einzelheiten zu den Anforderungen hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen geregelt. Ausserorts gilt 80 km/h. Artikel 32 Absatz 3 SVG sieht vor, dass die festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde herab- oder heraufgesetzt werden können. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Anordnung

einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit erfüllt sind, ist in einem Gutachten zu erbringen (Art. 32 Abs. 3 SVG und Art. 108 Abs. 4 SSV).

Bei der Einführung von Tempo-30-Zonen gemäss Artikel 2a und Artikel 22a SSV handelt es sich um sogenannte funktionelle Verkehrsanordnungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 SVG. Im Grundsatz sind Tempo-30-Zonen nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig (Art. 2a Abs. 5 SSV). Ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann jedoch auch ein Hauptstrassenabschnitt in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden, namentlich in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet (Art. 2a Abs. 6 SSV).

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit regelt die zulässige Geschwindigkeit unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann infolge besonderer örtlicher Verhältnisse auf einer bestimmten Strecke herabgesetzt werden, sofern eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützer eines besonderen nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert oder die übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann (Artikel 108 Abs. 2 SSV). Dabei ist der Grundsatz der Zweck- und Verhältnismässigkeit zu wahren.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 1C_74/2012 Alpnachstad wird für die Gewährung von Erleichterungen vorausgesetzt, dass die in Betracht kommenden Sanierungsmassnahmen und ihre Auswirkungen hinreichend geprüft wurden. Allerdings müssen im Plangenehmigungsverfahren nicht alle denkbaren Alternativen im Detail projiziert werden. Varianten, die erhebliche Nachteile aufweisen oder offensichtlich unverhältnismässig erscheinen, dürfen nach einer ersten summarischen Prüfung aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden werden.

Kantonsstrassen haben die Funktion, den Verkehr aufzunehmen und abzuleiten sowie die Ortschaften zu verbinden. Grundsätzlich haben sie somit eine andere Funktion als kommunale Strassen. Tempo-30-Zonen sind unter bestimmten Voraussetzungen jedoch auch auf Hauptstrassen zulässig. Die geltende Ordnung geht vom Konzept aus, wonach die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h die Ausnahme bildet. Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 1C_17/2010 sind in erster Linie Verkehrsflussverbesserungen für eine Herabsetzung der Geschwindigkeiten entscheidend. Die Aspekte des Lärms spielen in den Erwägungen keine Rolle.

Die Frage nach einer Temporeduktion wurde gemäss der dem Einsprecher bekannten Vollzugshilfe des Kantons Solothurn bei vier Abschnitten untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass eine Temporeduktion weder zweck- noch verhältnismässig ist.

Alle Teilabschnitte befinden sich auf einer Versorgungsrouten. Dementsprechend sind die allfälligen flankierenden Massnahmen nur mit einem erhöhten Aufwand realisierbar. Bei allen Teilstrecken handelt es sich um verkehrsorientierte Strassenteilstücke mit Busbenützung. Unfallschwerpunkte sind keine vorhanden und die Gemeinde Nunningen beabsichtigt auch nicht, auf Gemeindegebiet Tempo-30-Zonen zu realisieren. Lärmsanierungsmassnahmen an der Quelle werden mittels Belagssanierungen vollzogen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache des VCS, Sektion Solothurn, Solothurn, zum Lärmsanierungsprojekt (LSP) Bretzwiler-, Grellinger-, Eichelberg-, Zullwilerstrasse und Brunngasse in Nunningen, wird abgewiesen.

- 3.2 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Bretzwiler-, Grellinger-, Eichelberg-, Zullwilerstrasse und Brunngasse in Nunningen wird genehmigt.
- 3.3 Als Massnahme an der Quelle wird auf der Zullwilerstrasse im Abschnitt Glasi bis Dorfplatz in den Jahren 2016/2017 ein lärmdämmender Belag eingebaut. Auf der Brunngasse und auf der Grellingerstrasse im Abschnitt Kleine Seite bis Enge wird in den Jahren 2017 bis 2018 ebenfalls ein lärmdämmender Belag eingebaut. Ebenso wird die Zullwilerstrasse bis zur Gemeindegrenze in den Jahren 2018/2019 mit einem lärmdämmenden Belag saniert. Diese Belagssanierungen sind im Mehrjahresprogramm oder im Sammel-Verpflichtungskredit für Kleinprojekte festgehalten. Die Massnahmenwirkung dieser Belagssanierungen ist im Bericht festgehalten.
- 3.4 Bei der Bretzwilerstrasse ist der bestehende Belag noch in einem guten Zustand. Der westliche Teil wird im Rahmen der ordentlichen Belagssanierung ca. im Jahr 2030 und der östliche Teil ca. im Jahr 2040 durch einen lärmdämmenden Belag ersetzt.
- 3.5 Bei 23 Liegenschaften sowie 13 erschlossenen und nur teilweise überbauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV) gewährt werden. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
- Grellingerstrasse Nrn. 9, 11, 59a, 85, 86 und 87
 - Innere Engi Nr. 17
 - Schürenmatt Nr. 2
 - Untere Wühry Nr. 2
 - Bretzwilerstrasse Nrn. 27, 31, 33, 39 und 42
 - Zullwilerstrasse Nrn. 1, 2, 14, 19, 26, 31, 35, 39 und 43
 - Parzellen Nrn. 481, 1094, 1112, 1115, 1120, 1129, 1361, 2268, 2609, 2666, 2720, 2926 und 3181.
- 3.6 Bei keinem der Gebäude ist nach der Sanierung der Alarmwert überschritten. Es sind keine Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden anzuordnen.
- 3.7 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur), mit 2 genehmigten Berichten

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach

Gemeindepräsidium Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen

Bauverwaltung Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen

Verkehrs-Club der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, Postfach 804,
4501 Solothurn, mit 1 Bericht **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Nunningen, Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) Bretzwiler-, Grellinger-, Eichelberg-, Zullwilerstrasse und Brunngasse")